

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 17. April** **2018**

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 10.4.2018 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes 215-4-1-I | 194 |
| 10.4.2018 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes 2330-2-I , 2330-3-I | 195 |
| 10.4.2018 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ 240-5-A | 198 |
| 26.3.2018 | Verordnung über die Durchführung des Bayerischen Krebsregistergesetzes (Krebsregisterverordnung – BayKRegV) 2126-12-1-G | 201 |

240-5-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“

vom 10. April 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 240-5-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 1 Nr. 303 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Sudetendeutsche Stiftung
(SudetStG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Zweck, Stiftungsgenuss“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentliche Zwecke“ durch die Wörter „gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 52 und 55 bis 68 der Abgabenordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.

- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.“

4. Art. 3 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. dem zum 31. Dezember 2017 vorhandenen Grundstockvermögen sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.“

6. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4 und wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter „den Erträgen“ durch die Wörter „dem Ertrag“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.“

7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5.

8. Die bisherigen Art. 7 und 8 werden die Art. 6 und 7 und werden wie folgt gefasst:

„Art. 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. ²Sie werden vom Ministerpräsidenten im Benehmen mit dem Bundesvorstand der Sudetendeutschen Landsmannschaft und dem Stiftungsrat auf

fünf Jahre bestellt. ³Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtszeit aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt. ⁵Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit und in den Fällen des Satzes 4 bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern sie nicht Bedienstete der Stiftung sind. ²Sie können hauptamtlich tätig sein, aber nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter bestimmt der Stiftungsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. ²Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ³Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Art. 7

Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung in allen wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) ¹Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin als vorsitzendem Mitglied,
2. dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales als dessen Stellvertreter,
3. fünf Vertretern des Landtags, die dem Landtag nicht angehören müssen,
4. fünf Vertretern aus dem Kreis der Sudetendeutschen, die vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit der Sudetendeutschen Landsmannschaft bestellt werden und
5. je einem Vertreter
 - a) der Bundesregierung,
 - b) der Staatskanzlei,
 - c) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
 - d) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und
 - e) des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 werden jeweils für eine Dauer von fünf Jahren entsandt. ³Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt für sie entsprechend. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 können für die verbleibende Amtszeit nach Satz 2 bis zu drei weitere Personen in den Stiftungsrat wählen, wenn die Mitglieder diese Personen für die Förderung der Arbeit der Stiftung als besonders notwendig erachten.

(3) ¹Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ³Sie erhalten Aufwendersatz.“

9. Der bisherige Art. 9 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Verwaltungsgrundsätze“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Stiftungsmittel dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. ²Die Annahme von Zuwendungen, die mit der Auflage verbunden werden, sie teils für Stiftungszwecke und teils für andere Zwecke zu verwenden, ist zulässig.“

c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung innerhalb von sechs Monaten Rechnung zu legen; die Stiftungsrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Haushaltsführung“ wird durch die Wörter „Haushalts- und Wirtschaftsführung“ ersetzt.

bb) Die Wörter „sofern sein Prüfungsrecht durch den gesetzlichen Vertreter der Stiftung (Art. 7 Abs. 4) oder durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 12) mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs vereinbart wird“ werden gestrichen.

10. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 9 und 10.

11. Der bisherige Art. 12 wird Art. 11 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Heimfall

¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Grundstück, auf dem das Sudetendeutsche Museum in München errichtet ist, oder der bei der Veräußerung dieses Grundstücks durch die Sude-tendeutsche Stiftung erzielte Erlös an den Freistaat Bayern. ²Das übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen fällt an die Sudetendeutsche Landsmann-schaft Bundesverband e. V. ³Die Heimfallberechtig-ten haben das angefallene Vermögen im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks (Art. 2 Abs. 1) zu verwen-den.“

12. Der bisherige Art. 13 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Fußnote 2 gestrichen.
 - b) Im Wortlaut werden die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
13. Der bisherige Art. 14 wird Art. 13 und die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 1.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 10. April 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r